

E-4011/06DE  
Antwort von Herrn Kyprianou  
im Namen der Kommission  
(31.10.2006)

In drei Mitgliedstaaten (Schweden, Deutschland und Österreich) ist diese Form der Haltung bereits verboten bzw. wird bereits vor 2012 verboten sein, dem Datum, ab dem alle nicht ausgestalteten Käfige gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999<sup>1</sup> nicht mehr verwendet werden dürfen.

In Schweden ist die Verwendung nicht ausgestalteter Käfige seit 1999 verboten.

Deutschland hat 2002 zunächst die deutsche Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geändert, um ab 2007 die Haltung von Legehennen in allen Käfigsystemen zu verbieten. Es galt jedoch eine Übergangszeit für ausgestaltete Käfige. Im Zuge einer der Kommission gemeldeten zweiten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde die Frist für die Abschaffung der ausgestalteten Käfige vor kurzem durch neue Anforderungen an derartige Systeme ersetzt, die über die Mindeststandards der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen. Demnach können Legehennen bis 31. Dezember 2008 in Ställen gehalten werden, die vor dem 13. März 2006 in Betrieb genommen wurden und nicht den neuen Standards entsprechen, vorausgesetzt, es werden zusätzliche technische Anforderungen erfüllt und der Stallbesitzer hat der zuständigen Behörde bis 15. Dezember 2006 einen verbindlichen Vorschlag für den Betrieb und die Umstellung vorgelegt. Wird dieser Vorschlag nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Genehmigung für die Haltung von Legehennen in derartigen Ställen am 31. Dezember 2006.

Österreich verfügt seit 2005 über ein Gesetz, das die Käfighaltung ab 31. Dezember 2008 verbietet. Ausgestaltete Käfige können ab ihrer ersten Inbetriebnahme 15 Jahre lang weiter verwendet werden.

Es sei daran erinnert, dass es sich bei der Richtlinie 1999/74/EG um eine Vorschrift mit Mindestanforderungen handelt, die vorsieht, dass herkömmliche nicht ausgestaltete Käfigsysteme bis 2012 abgeschafft werden. Alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur früheren Umsetzung dieses Verbots vor der Frist 2012 werden begrüßt. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsunterstützung für die zusätzlichen Kosten beantragen, die die frühere Einführung höherer Tierschutzstandards mit sich bringt. Diese Unterstützung kann beantragt werden im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere der Maßnahme „Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen“, sowie im Rahmen anderer Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik wie Werbekampagnen für Eier, die unter Beachtung höherer Tierschutzstandards produziert wurden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, Abl. L 203 vom 3.8.1999.